

Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)

vom 22. August 2016

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung auf bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse und deren Bewältigung, insbesondere die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden, ihrer Führungsorganisationen sowie der Partnerorganisationen, die Zusammenarbeit und die Finanzierung. Ausserdem schafft es die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz ¹⁾ und die wirtschaftliche Landesversorgung ²⁾.

Gegenstand

Art. 2

Ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis liegt vor, wenn aufgrund von Grossereignissen, Katastrophen oder Notlagen die anstehenden Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Abläufen der betroffenen Gemeinschaft bewältigt werden können.

Bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis

Art. 3

¹ Der Bevölkerungsschutz wird im Verbundsystem durch verschiedene Partnerorganisationen sichergestellt.

Partnerorganisationen

² Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Polizei: die Schaffhauser Polizei;
- b) Feuerwehr: die Orts-, Verbands-, und Betriebsfeuerwehren sowie die Kantonale Feuerpolizei;
- c) Gesundheitswesen: die Spitäler Schaffhausen und die zugelassenen Privatkliniken, der sanitätsdienstliche Rettungsdienst, die ambulanten ärztlichen Institutionen und die frei praktizierenden

Amtsblatt 2016, S. 1307, S. 1899

Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens, die Apotheken, die zugelassenen Heime und Pflegedienste sowie die Care-Organisation;

- d) technische Betriebe: die Betreiber von Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Telematik und von Verkehrsverbindungen;
- e) Zivilschutz: die kantonale Zivilschutzorganisation.

B. Vorbeuge für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse

Art. 4

Zuständigkeiten
des Kantons

¹ Der Kanton ist für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit diese das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, sie ausserhalb der kommunalen Aufgabenbereiche liegen oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht getroffen werden können.

² Er schafft die notwendigen Organisationen und Strukturen, um für die Koordination mit den Partnerorganisationen, den Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland sowie für die erforderlichen Mittel, die baulichen Anlagen und die Einsatzplanungen zu sorgen.

³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist der Regierungsrat zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und kann die erforderlichen Verträge abschliessen.

Art. 5

Zuständigkeiten
der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben (Art. 2 Gemeindegesetz)³⁾ für die Vorbeugemassnahmen zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen verantwortlich, soweit die Massnahmen auf ihrem Gemeindegebiet oder für die nachbarliche Hilfe getroffen werden müssen.

² Die Gemeinden schaffen die hierfür notwendigen Strukturen, Organisationen und Bestimmungen. Mehrere Gemeinden können sich für einzelne oder mehrere Aufgaben zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden anordnen.

Art. 6

¹ Der Regierungsrat setzt eine Kantonale Führungsorganisation (KFO) ein, die im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses die zivile Führung sicherstellen kann. Kantonale Führungsorganisation

² Er regelt die Struktur der KFO und deren Zuständigkeiten durch Verordnung.

³ Er wählt die Mitglieder der KFO für die verfassungsmässige Amtsdauer. Für folgende Personen kann er eine Dienstpflicht verfügen:

- a) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons;
- b) für besonders qualifizierte Personen, die nicht oder nicht mehr schutzdienstpflichtig sind.

⁴ Er kann der KFO durch Verordnung im Hinblick auf die Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Ereignisse vorsorglich Kompetenzen der ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen.

Art. 7

¹ Zur Sicherstellung der zivilen Führung im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses bestimmen die Gemeinden ein Führungsorgan. Führungsorgane der Gemeinden

² Die Gemeinderäte regeln die Struktur und Zuständigkeiten ihres Führungsorgans, wobei sie innerhalb der Gemeinde über dieselben Kompetenzen wie der Regierungsrat verfügen.

Art. 8

¹ Kanton und Gemeinden stellen die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder ihres Führungsorgans sicher. Die Mitglieder der KFO bzw. der Führungsorgane der Gemeinden können zu Ausbildungskursen aufgeboden werden. Aus- und Weiterbildung

² Kanton und Gemeinden führen regelmässig Übungen mit den Führungsorganen und den Partnerorganisationen durch.

Art. 9

Die Führungsorgane und Partnerorganisationen sorgen für ihre Führungsinfrastrukturen sowie die notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie stimmen diese aufeinander ab. Führungsinfrastrukturen, Informations- und Kommunikationstechnologien

Art. 10

¹ Die Führungsorgane und die Partnerorganisationen stellen ihre zeit- und lagegerechte Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft sicher. Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft

² Der Regierungsrat legt die erforderlichen Pikettdienste fest.

Art. 11

Koordinierter
Sanitätsdienst

¹ Die Behandlung und Pflege aller Patienten im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses ist durch einen koordinierten Sanitätsdienst sicherzustellen.

² Die Partnerorganisation Gesundheitswesen ist hierzu verpflichtet, in geeigneter Weise Organisationsformen für den Einsatz von Sanitätspersonal, sanitätsdienstlichen Einrichtungen und Rettungspersonal zu bilden sowie Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten.

³ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Organisationsformen, die Erfassung und Ausbildung des benötigten Personals und die Vorratshaltung erlassen.

Art. 12

Wirtschaftliche
Landesversorgung

Um die vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zu erfüllen,

- a) schafft der Kanton eine Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) haben die Gemeinden eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und bezeichnen einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter.

C. Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen

Art. 13

Einsatzgrundsätze
der
Gemeinden

¹ Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen setzen die Gemeinden ihre Organisationen ein, soweit die örtlichen Mittel einschliesslich der nachbarlichen Hilfe oder der Beizug privater Organisationen ausreichen und nicht das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen ist.

² Nicht betroffene Gemeinden stellen ihre Organisationen für die Nachbarschaftshilfe zur Verfügung.

³ Bei unterbrochenen Verbindungen zwischen Kanton und Gemeinden übernehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kantonalen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 14

Einsatzgrundsätze
des
Kantons

¹ Reichen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen die örtlichen Mittel einschliesslich der Nachbarschaftshilfe nicht aus oder ist das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen, kann der Kanton die

Führung übernehmen. Der Regierungsrat beauftragt die KFO mit der zivilen Führung.

² Die KFO koordiniert den Einsatz der öffentlichen und privaten Organisationen von Kanton und Gemeinden sowie der vom Bund, den Nachbarkantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mittel.

Art. 15

¹ Die einzelnen Organisationen erfüllen ihre Aufgaben bei der Bewältigung eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses grundsätzlich nach Massgabe ihrer besonderen Gesetzgebung bzw. auf Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen.

Kompetenzen

² Bis zum Eintreffen der zuständigen Organisationen trifft die Schaffhauser Polizei die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Führungsorgane sind befugt, alle Massnahmen zu treffen, die von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nicht zeitgerecht angeordnet werden können.

Art. 16

¹ Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen trifft der Regierungsrat alle erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von den gesetzlichen Grundlagen und der verfassungsmässigen Kompetenzordnung (Notstandsfall).

Notstandsfall

² Im Notstandsfall verlängert sich die Amtsdauer der Behörden, bis eine Erneuerungswahl vorgenommen werden kann. Überdies kann der Kantonsrat oder notfalls der Regierungsrat für ausgefallene Ratsmitglieder Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 17

¹ Wenn für die Bewältigung von Ereignissen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen.

Requisition

² Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht gegen Entschädigung an die betreffende Behörde über. Die Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollziehbar.

³ Im Übrigen finden die bundesrechtlichen Vorschriften über die Requisition sinngemäss Anwendung.

Art. 18

Aufgebot von
Einzelpersonen

Der Regierungsrat oder die Gemeinderäte können für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohnerinnen bzw. Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.

Art. 19

Gesundheits-
wesen

Der Regierungsrat kann im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses über die öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Heime verfügen und die freie Arzt- und Spitalwahl aufheben.

D. Kostentragung

Art. 20

Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die bei ihnen anfallenden Kosten, insbesondere für Investition, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen, der Informations- und Kommunikationstechnologien, der Organisationen und im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung.

² Übernimmt der Kanton Aufgaben, die nach Bundesrecht den Gemeinden obliegen, ist der Regierungsrat befugt, die Kostenaufteilung zu regeln.

³ Die Kosten der nachbarlichen Hilfe sind von der ersuchenden Gemeinde zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den Gemeinden.

⁴ Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.

Art. 21

Beiträge

¹ Der Kanton kann an die Aufwendungen, die durch dieses Gesetz den Gemeinden, Betrieben und Privaten entstehen, Beiträge entrichten. Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe allfälliger Beiträge.

² Die Gemeinden können in ihren Vorschriften Beiträge an Massnahmen von Betrieben und Privaten beschliessen.

³ Der Regierungsrat regelt die Verteilung allfälliger Bundesbeiträge für die Schadenwehren auf die Pikett- und Wehrdienste von Kanton und Gemeinden.

Art. 22

¹ Der Kanton und die Gemeinden können die Kosten, die ihnen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entstehen, den Verursachern auferlegen. Ersatzpflicht
Dritter

² Wenn kein Verursacher belangt werden kann, können sie Aufwendungen für Leistungen, die sie für bestimmte natürliche oder juristische Personen erbringen, diesen überbinden.

³ Die Ersatzpflicht für Aufwendungen der Partnerorganisationen nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung geht vor.

⁴ Für die übrigen Aufwendungen, die Kanton und Gemeinden erwachsen, können sie nach Bundesrecht und nach internationalem Recht die Haftpflichtigen belangen.

Art. 23

Der Kanton und die Gemeinden entschädigen und versichern die von ihnen aufgebotenen Personen, welche nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrem Dienst stehen oder vom Zivilschutz zugewiesen werden. Das Nähere regeln der Regierungsrat und die Gemeinderäte jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Entschädigung
und Versiche-
rung

E. Rechtspflege

Art. 24

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften gelten, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 ⁴⁾. Verfahrens-
recht

² Im Ereignisfall kommt Rechtsmitteln gegen Verfügungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung zu. Wenn dem Betroffenen aus der Vollstreckung der angefochtenen Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde, kann die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittel auf Antrag hin aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Art. 25

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gestützt auf dieses Gesetz oder die Vollzugserlasse verfügt wurden, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft.

F. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) *Polizeigesetz vom 21. Februar 2000*⁵⁾:

Art. 7

Im Katastrophenfall und bei anderen ausserordentlichen Ereignissen kommen überdies die Bestimmungen des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes zur Anwendung.

- b) *Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2002*⁶⁾:

Art. 27

Für die Vorbereitung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes und des Kantons, insbesondere des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes.

- c) *Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007*⁷⁾:

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Interkantonale Labor vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes übertragen werden.

Art. 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995
- b) Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Beitragsdekret Katastrophen- und Nothilfe) vom 26. Juni 1995

Art. 28

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Zivilschutzgesetz (ZSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁸⁾.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) SR 520.1.

2) SR 531.

3) SHR 120.100.

4) SHR 172.200.

5) SHR 354.100.

6) SHR 810.000.

7) SHR 814.100.

8) In Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2016, S. 1899).

9) Amtsblatt 2016, S. 1307.